

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH, Kronacher Str. 63, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 17.05.2019

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Bauliche Erweiterung und Nutzungsänderung des Gebäudes 11 („Beschussabteilung“) sowie Änderung der Schusszahlen auf Schießbahn 23/24

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 324, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 24. Mai 2019
S t a d t F ü r t h

gez.
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister